

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016 .....	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2021 .....	19
Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte, vom 22. März 2021 .....	24
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. März 2021 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße - , Stadtbezirk Wanne .....	28
Öffentliche Zahlungserinnerung .....	32
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Rat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten .....	32
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Remus Drezaliu .....	33
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ioan Nechita .....	33

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016**

- 1. Änderung durch Satzung vom 07.12.2016**
- 2. Änderung durch Satzung vom 17.07.2017**
- 3. Änderung durch Satzung vom 19.12.2017**
- 4. Änderung durch Satzung vom 26.03.2018**
- 5. Änderung durch Satzung vom 03.03.2021**

### **I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN**

§ 1 Stadtgebiet

§ 2 Wahrzeichen

### **II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN**

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 4 Zuständigkeit des Rates der Stadt

§ 5 Bildung von Ausschüssen

§ 6 Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses

§ 7 Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung

§ 8 Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte

§ 9 Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse

§ 10 Bezirksvertretungen

§ 11 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

§ 12 Integrationsrat

§ 13 Beiräte

§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen

§ 15 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

§ 16 Recht auf Akteneinsicht

§ 17 Ersatz des Verdienstauffalls und Aufwandsentschädigung

### **III. DIE VERWALTUNG**

§ 18 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

§ 19 Beigeordnete

§ 20 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 22 Bezirksverwaltungsstellen

### **IV. SONSTIGES**

§ 23 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 24 Schriftverkehr

§ 25 Beträge

§ 26 Inkrafttreten

## **Hauptsatzung der Stadt Herne (HAUPTSATZUNG) vom 10. Mai 2016**

- 1. Änderung durch Satzung vom 07.12.2016**
- 2. Änderung durch Satzung vom 17.07.2017**
- 3. Änderung durch Satzung vom 19.12.2017**
- 4. Änderung durch Satzung vom 26.03.2018**
- 5. Änderung durch Satzung vom 03.03.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt (Delegation auf Haupt- und Personalausschuss) am 2. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **I. STADTGEBIET UND WAHRZEICHEN**

#### **§ 1 Stadtgebiet**

(1)

Das Stadtgebiet wird in die Stadtbezirke Wanne, Eickel, Herne-Mitte und Sodingen eingeteilt.

(2)

Stadtgebiet und Stadtbezirke ergeben sich aus dem der Urschrift dieser Satzung beigefügten Stadtplan.

#### **§ 2 Wahrzeichen**

(1)

Das Stadtwappen zeigt in Gold ein schwarzes, springendes Pferd, links darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

(2)

Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 2 : 3 : 2 von Gelb zu Schwarz zu Gelb längsgestreift und zeigt in der Mitte der schwarzen Bahn das Stadtwappen im Schild.

(3)

Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, das Wappen und trägt die Umschrift STADT HERNE. Es entspricht dem in der Urschrift dieser Satzung abgedruckten Siegel.

## **II. DER RAT UND SEINE AUSSCHÜSSE, BEZIRKSVERTRETUNGEN**

### **§ 3**

#### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1)

Der Rat wird als „Rat der Stadt“, die Ratsmitglieder werden als „Stadtverordnete“ bezeichnet.

(2)

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister".

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Rates der Stadt**

(1)

Der Rat der Stadt entscheidet in den kraft Gesetzes nicht übertragbaren Angelegenheiten. In übertragbaren Angelegenheiten kann er sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Er behält sich die Entscheidung vor

- a) über die Verfügung über Gemeindevermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der laufenden Betriebsführung handelt und nicht ein Betriebsausschuss, der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
  - b) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist
  - c) über die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) über Richtlinien zum Umbau und zur Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält.
- § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, anderen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten bedürfen außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 der Genehmigung durch den Rat der Stadt.

Nicht der Genehmigung bedürfen Verträge, wenn sie

1. nach einem bestimmten für die Stadt verbindlichen Tarif oder
2. aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird, oder
3. Mietwohnungsangelegenheiten betreffen.

## **§ 5 Bildung von Ausschüssen**

Der Rat der Stadt bildet einen Haupt- und Personalausschuss, einen Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Bedarf kann er weitere Ausschüsse bilden.

## **§ 6 Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses**

(1)

Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet

1. in allen übertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt, die nicht kraft Gesetzes als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, soweit nicht der Rat der Stadt die Zuständigkeit für die Entscheidung durch diese Satzung auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder durch die Zuständigkeitsordnung auf einen anderen Ausschuss übertragen hat,
2. in den Fällen des § 68 Nr. 2 und des § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes. Soweit es sich um abgrenzbare Angelegenheiten der Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen handelt, tritt anstelle des Haupt- und Personalausschusses ein Betriebsausschuss,
3. in Angelegenheiten des Denkmalschutzes, wenn deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht und nicht der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig ist.  
Zu den Beratungen dieser Angelegenheiten können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme geladen werden.
4. Über die von der Stadt als Trägerin öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch abzugebenden Stellungnahmen (§ 2 BauGB), wenn die Stadt durch planungsrechtlich erhebliche Auswirkungen betroffen ist,
5. Widersprüche des Naturschutzbeirates zu beabsichtigten Befreiungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz,
6. über Vergaben nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen), wenn die Vergabesumme 500.000 € sowie die sonstigen Vergaben für die allgemeine Verwaltung (außer Hochbaumaßnahmen) - wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen -, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt.

Der Rat der Stadt kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(2)

Ist der Haupt- und Personalausschuss für die Entscheidung und ein anderer Ausschuss für die Beratung einer Angelegenheit zuständig, darf der Haupt- und Personalausschuss -außer in dringenden Einzelfällen - erst entscheiden, wenn der Empfehlungsbeschluss des anderen Ausschusses gefasst ist.

(3)

Anstelle der zuständigen freiwilligen Ausschüsse des Rates der Stadt – (mit Ausnahme eines Betriebsausschusses) kann der Haupt- und Personalausschuss in dringenden Einzelfällen

entscheiden; sofern der Rat der Stadt die Entscheidung zu treffen hat, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Fachausschusses den Empfehlungsbeschluss fassen. Das gleiche gilt, soweit sonstige Ausschüsse durch die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.

(4)

Der Haupt- und Personalausschuss berät alle Angelegenheiten der Aufgabenkritik. Zur Aufgabenkritik gehören insbesondere:

- a) die Untersuchung von Möglichkeiten, den Aufgabenbestand einzuschränken oder den Aufgabenzuwachs zu erschweren (Zweckkritik) und
- b) die Erarbeitung von Anregungen zur Optimierung der Aufgabenerfüllung (Vollzugskritik).

(5)

Der Haupt- und Personalausschuss berät außerdem über alle Angelegenheiten mit Ausnahme der wirtschaftlichen Beteiligungen, für deren Entscheidung der Rat der Stadt zuständig ist oder deren Entscheidung er sich im Einzelfall vorbehält. Ausgenommen sind

1. Wahlen (§ 41 Abs. 1 Buchstaben b) und c) GO NRW),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 96 GO NRW),
3. die Entscheidung über die Art der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14 Abs. 1),
4. die Angelegenheiten des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobiliennach § 2 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung mit Ausnahme des Stellenplanes,
5. die Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen und
6. selbständige Anträge, die aus zeitlichen Gründen nicht vorberaten werden können.

(6)

Verträge im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) bedürfen der Genehmigung durch den Haupt- und Personalausschuss, wenn

1. sie aufgrund der Schätzungsurkunde eines/einer vereidigten Sachverständigen abgeschlossen werden, oder
2. die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.000 € im Einzelfall oder bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen den Betrag von 5.000 € im Jahr nicht übersteigt.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung**

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat der Stadt gerichtet und nicht von bezirklicher Bedeutung sind (Eingaben), nimmt der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung entgegen.

Bürgerbeteiligungen nach Baugesetzbuch und Bürgeranhörungen nach § 16 Landesnaturschutzgesetz werden in der jeweiligen Bezirksvertretung behandelt.

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Herne.

## **§ 8**

### **Ehrenamtlicher Bürgerbeauftragter / Ehrenamtliche Bürgerbeauftragte**

(1)

Der / Die Bürgerbeauftragte wird vom Rat der Stadt grundsätzlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Er / Sie nimmt sein / ihr Amt als eigenständige Aufgabe in Ergänzung des kommunalen Eingabewesens im Wege einer ehrenamtlichen Tätigkeit wahr.

(2)

Der / Die Bürgerbeauftragte ist unabhängiger / unabhängige und neutraler / neutrale Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für alle Bürgerbeschwerden und -anregungen. Er / Sie nimmt gegenüber den bürgerschaftlichen Gremien und der Verwaltung eine Vermittlerfunktion wahr. Er / Sie ist an Weisungen nicht gebunden. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung (§ 7) und der Bezirksvertretungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11) bleiben unberührt.

(3)

Der / Die Bürgerbeauftragte hat ein originäres Anhörungsrecht im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung. Im Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, Beiräten und gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin hat er / sie insoweit ein Anhörungsrecht, wie dies zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben notwendig ist.

Er / Sie hat einmal jährlich dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4)

Für die ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bürgerbeauftragten (einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Sicherheit und Ordnung) wird ein pauschalierter Ersatz für entstandene Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des § 33 der GO NRW in Höhe von vierteljährlich 350,00 € gezahlt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse**

Die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse des Rates der Stadt wird, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Rechnungsprüfungsordnung geregelt ist, durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt.

## **§ 10**

### **Bezirksvertretungen**

(1)

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden als Bezirksverordnete bezeichnet. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister.

(2)

Die Bezirksvertretungen bestehen im Stadtbezirk

Wanne	aus 15,
Eickel	aus 15,
Herne-Mitte	aus 17 und
Sodingen	aus 15

Bezirksverordneten.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Bezirksvertretungen**

(1)

Die Bezirksvertretungen entscheiden und beraten unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat der Stadt erlassenen Allgemeinen Richtlinien.

(2)

Sie sind in allen Angelegenheiten für die Entscheidungen zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und deren Entscheidung weder dem Rat der Stadt noch dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorbehalten ist.

Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für

1. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
  - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeitanlagen,
  - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,wenn der Wert der Maßnahme jeweils 15.000 € übersteigt,
2. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.) sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und die Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen nach erfolgter Planung im Ergebnis-/Finanzplan, wenn der Wert der Maßnahme 15.000 € übersteigt,
3. die Entscheidung über die Verfügung von Gemeindevermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 15.000 € übersteigt und das Rechtsgeschäft nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Wirtschaftsförderung oder eines Eigenbetriebes / einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht,
4. die Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn kein Zusammenhang mit Maßnahmen überbezirklicher Bedeutung besteht,
5. die Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
6. die Benennung (Umbenennung) öffentlicher Einrichtungen wie z. B. Sportanlagen, Friedhöfe und Schulen nach Absprache mit dem Ältestenrat,

7. die Benennung (Umbenennung) von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Grünanlagen nach Absprache mit dem Ältestenrat,
8. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO) - außer Hochbaumaßnahmen -, wenn die Vergabesumme 500.000 € übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
9. die sonstigen Vergaben - außer Hochbaumaßnahmen -, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000 € übersteigt und nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
10. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (Eingaben gem. § 24 GO NRW).

(3)

Zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen gehören insbesondere nicht

1. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Ausstattung von Kindergärten und Jugendheimen,
2. die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Abs. 1 Schulgesetz NRW sowie die Benennung von Mitgliedern für dieses Gremium,
3. Vorschläge gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung der Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

(4)

Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 37 Abs. 1 Satz 4 GO NRW.

## **§ 12**

### **Integrationsrat**

(1)

Die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund werden durch einen Integrationsrat gewahrt. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen und hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Er soll zu Fragen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(2)

Der Integrationsrat besteht aus 23 Mitgliedern. Davon werden 15 Mitglieder durch Urwahl gewählt. 8 Mitglieder sind vom Rat der Stadt benannte Stadtverordnete. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Bedarf kann der Integrationsrat Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationen bzw. Vertreterinnen und Vertreter nicht im Integrationsrat vertretener Nationalitäten beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3)

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(4)

Zur Unterstützung der bzw. des Vorsitzenden kann ein Gremium gebildet werden. Die Mitglieder werden aus dem Kreis aller Mitglieder des Integrationsrates gewählt.

(5)

Der Integrationsrat ist in den Beratungsweg für die bürgerschaftlichen Gremien einzubeziehen.

(6)

Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat der Stadt sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Vertreter / Vertreterinnen der ausländischen Bevölkerung für die Fachausschüsse bestellen.

### **§ 13 Beiräte**

Der Rat der Stadt richtet folgende Beiräte ein:

- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Beirat für Seniorinnen und Senioren
- Naturschutzbeirat
- Gestaltungsbeirat

Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen**

(1)

In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Herne entscheidet der Rat der Stadt, ob eine Einwohnerversammlung anzuberaumen ist. Die Behandlung dieser Frage durch eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss ist nicht statthaft. Vor der Entscheidung des Rates der Stadt muss der für die erstmalige Beratung zuständige Ausschuss (Fachausschuss) mit dem Gegenstand der Einwohnerversammlung befasst worden sein.

Wird eine Einwohnerversammlung nicht abgehalten, hat der Rat der Stadt eine andere Art der Unterrichtung zu bestimmen.

(2)

Die Einwohnerversammlung wird außerhalb einer Sitzung abgehalten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, wenn nicht der Rat der Stadt beschließt, dass die Versammlung unter dem Vorsitz der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abgehalten wird.

(3)

Die / Der Vorsitzende lädt durch öffentliche Bekanntmachung nach § 23 zu der Versammlung ein. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung sollen sechs Kalendertage liegen. In der Bekanntmachung ist die Angelegenheit näher zu bezeichnen.

Die Stadtverordneten, die Bezirksverordneten, in deren Stadtbezirk das Vorhaben verwirklicht werden soll, und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Fachausschusses sind entsprechend § 4 der Geschäftsordnung einzuladen.

(4)

Die / Der Vorsitzende, der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, der / die zuständige Beigeordnete oder eine Beauftragte / ein Beauftragter stellt in der Versammlung die Angelegenheit vor.

(5)

§§ 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Die / Der Vorsitzende kann einen Redner / eine Rednerin, der / die fünf Minuten gesprochen hat, unterbrechen und ihm / ihr nach weiteren zwei Minuten das Wort entziehen. Jedem Redner / Jeder Rednerin kann nur zweimal das Wort erteilt werden.

## **§ 15**

### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1)

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Herne wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat der Stadt über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag kann auch an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Das Nähere regelt § 25 GO NRW.

(2)

Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat der Stadt kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können auch in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bezirksvertretung zuständig ist. Zulässigkeit und Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richten sich nach § 26 GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

## **§ 16**

### **Recht auf Akteneinsicht**

(1)

Stadt- und Bezirksverordnete haben gemäß § 55 GO NRW ein Informations- und Akteneinsichtsrecht.

(2)

Das Verlangen auf Akteneinsicht ist an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten zu richten.

Die Mitnahme von Akten ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf das Fertigen von Abschriften oder Kopien besteht nicht. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung**

(1)

Der den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten zu ersetzende Verdienstausfall ist in § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) geregelt.

Regelstundensatz und Höchstbetrag je Stunde richten sich nach § 3a EntschVO. Der Stundensatz für die Haushaltsentschädigung wird auf den Regelstundensatz gem. § 3 a EntschVO festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(2)

Als Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete werden ein monatlicher Pauschalbetrag, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- des Rates der Stadt,
- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- des Ältestenrates,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt
- des verfahrensbegleitenden Ausschusses Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

ein Sitzungsgeld gewährt. Bezirksverordnete erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister, die 1. und 2. stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(3)

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen

- der Ausschüsse des Rates der Stadt,
- der vom Rat der Stadt oder seinen Ausschüssen gebildeten Beiräte und Arbeitsgruppen,
- der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen sowie der Gruppen im Rat der Stadt

ein Sitzungsgeld.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und von Teilen der Fraktionen erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als stellvertretende Mitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles ein Sitzungsgeld.

Es werden Online-Fraktionssitzungen zugelassen. Werden diese im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung durchgeführt, wird auch hier ein Sitzungsgeld gewährt. Die Einladungen und Anwesenheitslisten sind von der Fraktionsgeschäftsführung einzureichen.

(4)

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Abs. 3. Sie haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des Abs. 1.

(5)

Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 65 pro Jahr beschränkt.

(6)

Den Stadtverordneten, den Bezirksverordneten sowie den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Fahrkosten (§ 5 Entschädigungsverordnung) und die Kinderbetreuungskosten (§ 45 Abs. 3 GO NRW) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gezahlt. Für die Kinderbetreuung wird ein max. Stundenverrechnungssatz in Höhe des 2-fachen Betrages nach § 3 a Absatz 1 der Entschädigungsverordnung gezahlt.

(7)

Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten erste Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den dreifachen, zweite und weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den eineinhalbfachen, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen, die Vorsitzenden der übrigen Ratsfraktionen den zweifachen, die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen den eineinhalbfachen, Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Betrag des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der EntschVO vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder.

Die Voraussetzungen des § 46 GO NRW sind zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 2 EntschVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sitzungsgelder) die nebeneinander bezogen werden können, insgesamt auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) begrenzt.

(8)

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

### III. DIE VERWALTUNG

#### § 18

##### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

(1)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, gehören auch

1. die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Ermächtigung oder Verpflichtung vorgenommen werden,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Bestellung, Aufhebung und Ausübung von privatrechtlichen Vor-, An- und Wiederkaufsrechten an städtischen Grundstücken oder anderen Grundstücken zugunsten der Stadt, wenn der jeweilige Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt,
3. die Bestellung, Änderung, Übertragung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Baulasten sowie Erbbaurechten an städtischen Grundstücken und anderen Grundstücken zugunsten der Stadt jeweils im Wert bis zu 15.000 € einschließlich, wobei für die Wertbestimmung der Gesamtbetrag der auf der Basis des Verkehrswertes zu errechnenden Gegenleistung, bei wiederkehrenden Gegenleistungen das 15-fache des Jahresbetrages maßgeblich ist,
4. der Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen als Träger der Straßenbaulast auf Antrag von Grundstückseigentümern in unbeschränkter Höhe,
5. die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
6. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste,
7. die Planung und Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen) und Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus wie
  - a) Neubau, Veränderung oder Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich verkehrsberuhigender Maßnahmen, von Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Dauerkleingärten sowie von Lichtzeichenanlagen,
  - b) Neu-, Um- und Ausbau von Kinderspielplätzen, Sportstätten und Außenanlagen an Schulen,
  - c) die Unterhaltung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, Pflege des Ortsbildes, Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt,wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt,
8. die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Sporthallen, Umkleidegebäude, Verwaltungsgebäude etc.), wenn ihr Wert jeweils 15.000 € nicht übersteigt.
9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UvGO), wenn die Vergabesumme 500.000 € nicht übersteigt und die sonstigen Vergaben, wie Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen, wenn die Vergabesumme 200.000,- € nicht übersteigt.
10. die sonstigen Geschäfte, deren Wert 200.000 € nicht übersteigt.

Bei den Nrn. 7 bis 10 gelten mehrere Geschäfte, die zueinander in einem engen wirtschaftlich-technischen objektbezogenen Zusammenhang stehen, als ein Geschäft im vorbezeichneten Sinn. Für die Bewertung von Vergleichen ist der von der Stadt nachgelassene oder anerkannte Betrag maßgebend.

(2)

Von den übertragbaren Angelegenheiten werden auf den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen:

1. die Anordnung und Vollziehung aller zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen,
2. der Erlass von Tierseuchenverordnungen,
3. die Stundung sowie die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen,
4. der Erlass von Geldforderungen bis 15.000 €,
5. die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt,
6. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten,
7. die Entscheidung über Widersprüche und andere Rechtsbehelfe, soweit die Stadt zuständig ist. Ausgenommen sind Widersprüche der Beigeordneten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
8. die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz – einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten und die Feststellung des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin,
9. die Aufnahme von Krediten.

Die Entscheidungen hierüber sind dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zeitnah in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(3)

Die einer anderen Genehmigungsbehörde bzw. Anhörungsbehörde gegenüber abzugebenden Stellungnahmen der Verwaltung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallbeseitigungsgesetz und anderen dem Umweltschutz dienenden Gesetzen sind vorher dem Ausschuss für Umweltschutz sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis zu geben.

Wird die Verwaltung bei gleichartigen Verfahren für Vorhaben in Nachbargemeinden nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, so sind die der Verwaltung für die öffentliche Auslegung übersandten Planunterlagen dem Ausschuss für Umweltschutz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

In Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach anderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen werden die Stellungnahmen der Verwaltung bei Vorhaben von wesentlicher Bedeutung vorab dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung sowie der betroffenen Bezirksvertretung zur Kenntnis gegeben. Ist eine Kenntnisgabe vor Ablauf der Frist nicht möglich, erfolgt die Information in der jeweils kommenden Sitzung.

## **§ 19 Beigeordnete**

(1)  
Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf festgesetzt.

(2)  
Der allgemeine Vertreter / Die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, der / die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“.

Ist oder wird der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin als Stadtkämmerer / Stadtkämmerin bestellt, führt er / sie die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“, die übrigen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

## **§ 20 Teilnahme von Bediensteten an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen**

(1)  
Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen.

(2)  
Der Leiter / Die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(3)  
Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er / Sie kann sich von einem / einer Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.

(4)  
Im Übrigen bestimmt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin, welche weiteren Bediensteten zur Teilnahme verpflichtet sind.

## **§ 21 Gleichstellung von Frau und Mann**

(1)  
Das Büro für Gleichstellung und Vielfalt arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Grundrecht von Frauen und Männern sowie der übrigen Gesetze zu verwirklichen, die der Herstellung der Gleichstellung dienen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen

in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

(2)

Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

(3)

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.

(4)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(5)

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6)

Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtssparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

## **§ 22**

### **Bezirksverwaltungsstellen**

Für die Stadtbezirke Wanne und Eickel wird die „Bezirksverwaltungsstelle Wanne-Eickel“, für die Stadtbezirke Herne-Mitte und Sodingen die „Bezirksverwaltungsstelle Herne“ eingerichtet.

## **IV. SONSTIGES**

## **§ 23**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herne vollzogen, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen. Das Amtsblatt hat den Titel „Amtsblatt der Stadt Herne“.

(2)

Ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der nach Abs. 1 bestimmten Form, soweit nicht bundes- oder landesgesetzlich abweichende Regelungen bestehen.

(3)

In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann in den Angelegenheiten der Stadt Herne von örtlich besonderer Bedeutung eine nachrichtliche Veröffentlichung in der lokalen Ausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung für das Stadtgebiet Herne erfolgen.

## **§ 24 Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr wird unter dem Namen „Stadt Herne - Der Oberbürgermeister“ bzw. „Stadt Herne - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Stadt Herne - Die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks“, bzw. „Stadt Herne - Der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks“ geführt.

## **§ 25 Beträge**

Bei den in dieser Satzung ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge (ohne Steuern).

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Neubekanntmachung dieser Satzung tritt rückwirkend am 3. November 2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 3. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2021**

### **1. Haushaltssatzung**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Personalausschuss auf Grundlage einer pandemiebedingten Delegation durch den Rat der Stadt Herne gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 26. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 658.458.074 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 656.335.477 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf 589.538.406 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf 596.545.591 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 45.619.200 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 79.889.700 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 856.543.300 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 815.231.300 Euro

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 23.061.500 Euro festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe des nach derzeitigen Erkenntnissen bezifferten Investitionsvolumens für 2021 für den Bau der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 i. H. v. 5.287.800 Euro

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe von 70.000.000 Euro zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 105.754.300 Euro

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 745 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

## **§ 7 Haushaltssanierungsplan**

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8 Stellenplan**

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

## **§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52), Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

## **§ 10**

### **Aufstellung einer Nachtragssatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.  
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige

investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.

Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 26. Februar 2021 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2021 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 17. März 2021.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 26. März 2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 425, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 22. März 2021  
Der Oberbürgermeister  
gez. Dr. Dudda

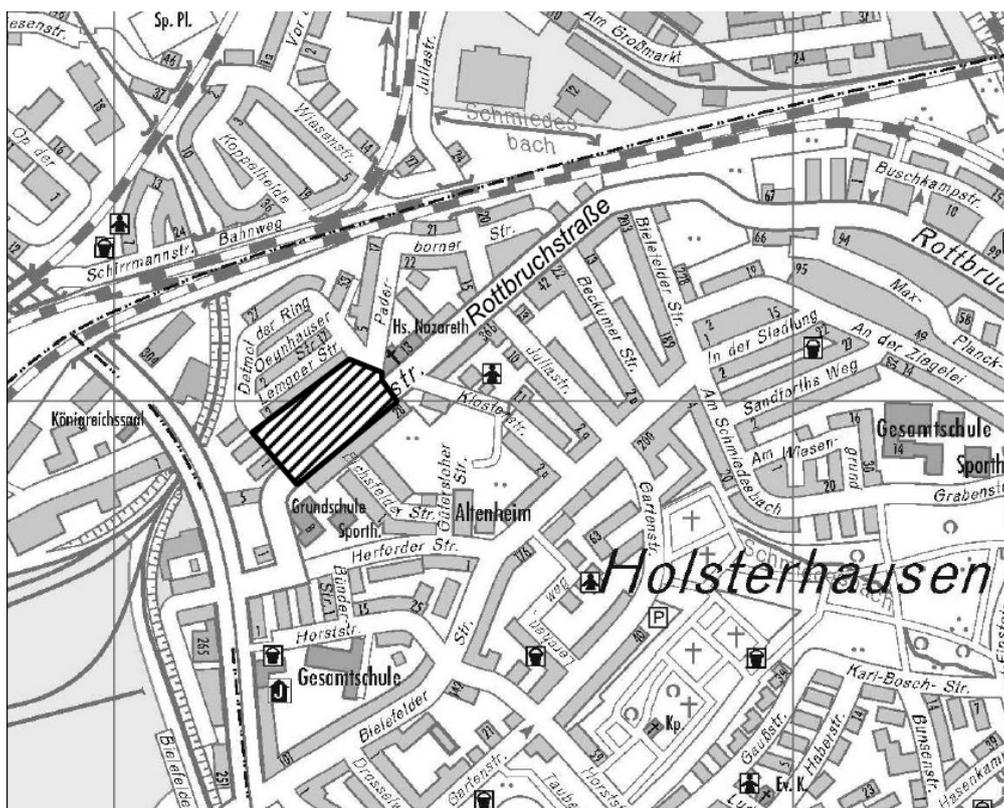
## Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte, vom 22. März 2021

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 220), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 185 – Gütersloher Straße – umfasst einen Bereich, der begrenzt wird durch die südöstliche Grenze der Rottbruchstraße im Südosten, die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 273 und 275 Flur 28 Gemarkung Wanne-Eickel im Nordwesten, die nordöstliche Grenze der Paderborner Straße / Rottbruchstraße im Nordosten und die südwestliche Grenze der Straße Detmolder Ring im Südwesten.



Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Wanne-Eickel,

Flur 28, Flurstücke: 165 tlw., 171, 172 tlw., 256 tlw., 273 tlw., 274, 275 tlw., 276, 604 tlw.

Flur 37, Flurstücke: 80 tlw., 1154 tlw.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Beschlusses und des Hinweises auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Satzung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft; sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die in § 1 genannte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Bekanntmachungsanordnung für die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße -, Stadtbezirk Herne-Mitte.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss des Haupt- und Personalausschusses vom 02.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 185, 1. Ergänzung - Gütersloher Straße - wird hiermit angeordnet. Die Bekanntmachung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BekanntmVO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Herne im Amtsblatt der Stadt Herne zu vollziehen.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



## **Einsichtnahme**

Mit Wirksamkeit dieser Bekanntmachung wird diese Veränderungssperre - mit Karte - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Herne im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Veränderungssperre kann außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

## **Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2.Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## **Veröffentlichung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Herne, den 22. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

### **Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 17. März 2021 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße - , Stadtbezirk Wanne**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss

1. nimmt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 26 - Karlstraße - sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans einschließlich Begründung zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben-

und Erschließungsplans (VEP) einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße - wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne die Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Ferner wird von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist es, den steigenden Bedarf nach Kinderbetreuungsplätzen sowie Plätzen in Tagespflegen und speziell für die Bedürfnisse von Senioren ausgerichteten Wohnungen in Herne nachzukommen. Darüber hinaus dient die Errichtung des Pflegeheims als Entlastungs- bzw. Ersatzstandort für das in Herne bestehende Else-Drenseck-Seniorenzentrum. Aufgrund einer zu hohen Bewohnerdichte wird dort die Zimmerbelegung reduziert, sodass ein Bedarf für neue Pflegeheimplätze in Herne entsteht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst das Grundstück des aufgegebenen Nebenstandorts der Josefschule und der Jugendverkehrsschule, Karlstraße 6, bestehend aus den Flurstücken 372, 454 und 487 (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 6).

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Karlstraße -, einschließlich Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emschergenossenschaft / Lippeverband	Entwässerung

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie	Bergbau
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne Fachbereich 44 Öffentliche Ordnung	Kampfmittel
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne Untere Denkmalbehörde	Denkmalschutz
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne Klima/ Immissionsschutz	Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Entwässerung, Immissionsschutz, Klima / Klimafolgenanpassung, Luft, Seveso III, Abfallrecht, Starkregengefährdung, Umweltverträglichkeit / Umweltbericht
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Herne Stadtgrün	Baumschutz, Artenschutz, Grünordnung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Städtebau und Landschaftskultur	Denkmaleigenschaften
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Uniper Kraftwerke GmbH	Leitungen
Gutachten und Fachbeiträge	Wolters Partner GmbH	Artenschutzprüfung (Stufe I)
Gutachten und Fachbeiträge	Agus Gesellschaft für Geowissenschaften	Bodenuntersuchung Grundschule Karlstraße

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Gutachten und Fachbeiträge	Geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft GbR	Orientierende Bodenuntersuchung Außenbereich Kita
Gutachten und Fachbeiträge	Ingenieurbüro Blanke & Ambrosius	Verkehrsuntersuchung
Gutachten und Fachbeiträge	Lohmeyer GmbH	Klimagutachten

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Karlstraße - wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten

**in der Zeit vom 07. April 2021 bis 10. Mai 2021**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 03. Mai 2021 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über das Internet-Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Karlstraße - insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 17. März 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## **Öffentliche Zahlungserinnerung**

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat April 2021 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 26.3.2021

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Rat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung einer Stadtverordneten**

Die Stadtverordnete

### **Frau Claudia Krischer, wohnhaft in 44628 Herne**

hat mit Wirkung Ablauf des 31. März 2021 auf die Ausübung ihres Mandates im Rat der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund der eingereichten Reserveliste der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ - GRÜNE - habe ich

### **Frau Anna Meryem Schwabe, wohnhaft in 44623 Herne**

mit Wirkung ab 1. April 2021 als Nachfolgerin für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.604, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 15. März 2021

Der Wahlleiter: Dr. Klee, Stadtdirektor

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Remus Drezialiu**

Für Herrn **Remus Drezialiu**, zuletzt gewohnt Jud. Bz. Mun. Buzau, Jud. Bz. Sat Bisceniide, RO-127130 Com Calvini liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.03.2021, Aktenzeichen 82316159/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.03.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ioan Nechita**

Für Herrn **Ioan Nechita**, Jud BT Sat Balusen, 710001 Botosani, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.03.2021, Aktenzeichen 82313141/A1J/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 02323 16-2081 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 23.03.2021